



BEGRÜNDUNG

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB für die

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0204 „Lehmkuhle/Paulinenstraße“ Ortsteil Schötmar

Teil II: Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Fassung vom : 25.05.2009

aufgestellt von: Fachdienst Stadtplanung und Umwelt

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1	3
1 EINLEITUNG	
1.1	3
1.1.1	3
1.1.2	3
1.1.3	4
2	5
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	
2.1	5
2.1.1	5
2.1.2	6
2.1.3	6
2.1.4	7
2.1.5	7
2.1.6	8
2.1.7	8
2.1.8	8
2.1.9	8
2.2	9
2.3	10
2.3.1	10
2.4	10
3	10
3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	
3.1	10
3.2	11
3.3	11

1 Einleitung

Durch die Novellierung des Baugesetzbuches ist ab Juli 2004 die Umweltprüfung für Planungsvorhaben nach § 2(4) BauGB verbindlich vorgeschrieben.

Weiterhin sind aufgrund von § 1 (6) Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB und § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0204 „Lehmkuhle / Paulinenstraße“ werden daher die abwägungsrelevanten Gesichtspunkte zu den Auswirkungen der Aufhebung auf die in den Fachgesetzen vorgegebenen und zu untersuchenden Schutzgüter ermittelt, um die Umweltauswirkungen, die durch die Aufhebung vorbereitet werden, zu beurteilen. Die Ergebnisse münden in den vorliegenden Umweltbericht, der als Teil der Begründung mit öffentlich ausgelegt wurde.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplans

1.1.1 Angaben zum Standort

Der ca. 7,2 ha große Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0204 „Lehmkuhle/Paulinenstraße“ liegt ca. 600 m östlich des Ortskerns von Schötmar zwischen der Heldmanstraße, der Wasserfuhr und der Paulinenstraße.

1.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 0204 „Lehmkuhle/Paulinenstraße“ ist für den Bereich zwischen Heldmanstraße und Paulinenstraße ein Beschluss zur Teilaufhebung gefasst worden. Der seit 1966 rechtskräftige Bebauungsplan setzt im Innenbereich Bauflächen (Reines Wohngebiet) fest. Die Erschließung der Bauflächen war über eine Erschließungsstraße von der Heldmanstraße aus geplant, die jedoch eine Verrohrung des Breder Baches voraussetzt.

Die Realisierung dieser Planungsziele ist seitens der Stadt Bad Salzuflen nicht mehr beabsichtigt.

Der Erhalt des Breder Baches als offenes Gewässer bedingt den Wegfall der Erschließungsstraße und die bebaubaren Flächen im Innenbereich.

Für das Plangebiet ist mit Rechtskraft der Aufhebungssatzung die planungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ für die bebauten Wohngebiete und nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ für die landwirtschaftlich genutzten Flächen gegeben.



Luftbild 2004

1.1.3 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen / Fachplanungen

Fachgesetze:

Für die Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind neben den sich unmittelbar aus dem Baugesetzbuch ergebenden Umweltschutzziele insbesondere folgende, in der nachstehenden Tabelle genannten, fachgesetzlichen Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die Art und Weise, wie die damit verbundenen Ziele im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt werden, wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern dargelegt.

Schutzgut	fachgesetzliche Vorgaben
Mensch	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen TA Lärm DIN 18005 (Schallschutz)
Tiere, Pflanzen und Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz

	Landschaftsgesetz NRW
Boden	Bundesbodenschutzgesetz
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz
Klima	Landschaftsgesetz NRW
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen TA Luft
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz

Fachplanungen:

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des seit 1966 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 0204 „Lehmkuhle/Paulinenstraße“.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bad Salzuflen stellt das Gebiet als Wohnbaufläche und als Fläche für Gemeinbedarf dar.

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt.

Mit einer innerstädtischen Lage liegt das Plangebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes „Bad Salzuflen“. Von der Planung sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen.

Für das Plangebiet liegen wasserrechtliche Schutzgebietsausweisungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Zone III b des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes „Bad Oeynhausener – Bad Salzuflen“. Sonstige Fachpläne mit umweltbezogenen Zielvorgaben liegen für den Geltungsbereich der Aufhebungssatzung nicht vor.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf deren Berücksichtigung im Zuge der Planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustands dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen), auf die Erho-

lungsfunktion (Landschaft) sowie auf wirtschaftliche Funktionen im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung.

Das Plangebiet ist geprägt durch allgemeine und reine Wohngebiete mit privaten Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft (Hofstelle mit Reitplatz, Wiesen und einer Obstwiese).

Bewertung:

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind keine zusätzlichen Lärmimmissionen zu erwarten.

Der Mensch erfährt durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, so dass für die Bewohner und insbesondere deren Gesundheit keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

2.1.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Das Plangebiet umfasst ein bestehendes Wohngebiet und Flächen für die Landwirtschaft und ist anthropogen beeinflusst. Die bebauten und versiegelten Bereiche haben keine wesentliche Bedeutung für den Lebensraum von Tieren und Pflanzen. Im Innenbereich befindet sich eine größere private Grünfläche mit erhaltenswertem Baumbestand. Innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft befinden sich eine Anzahl erhaltenswerte Bäume, eine alte Obstwiese, eine Wiese, eine Weide und ein Reitplatz.

Eine Baumkartierung im Plangebiet liegt vor.

Durch die geplanten Maßnahmen, Erhalt des Breder Baches und Verzicht auf zusätzliche Bauflächen mit einer Erschließungsstraße im Innenbereich wird der gegenwärtige Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten. Damit sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten.

2.1.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs.2 BauGB sparsam umgegangen werden.

Das Plangebiet umfasst ein bestehendes fast vollständig bebautes Wohngebiet mit relativ großen privaten Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft mit einer Hofstelle.

Die Bodenkarte weist für das Gebiet den Bodentyp Pseudogley-Parabraunerde auf, bestehend aus feinsandigem Lehm, z.T. aus Löss, über Geschiebelehm (Divulium) z. T. Tonstein, Sandstein, darunter Mergel (Keuper) mit geringer bis mittlerer Wasserdurchlässigkeit.

Bewertung:

Für das Schutzgut Boden wird durch die beabsichtigte Planung (Aufhebung des Bebauungsplanes in einem Teilbereich) eine Verbesserung durch den Verzicht auf weitere Bebauung erreicht.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs.5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Das Plangebiet wird durch den Breder Bach, ein Gewässer II. Ordnung durchquert. Nördlich des Plangebietes ist das Fließgewässer verrohrt und mündet in das Mischwasserkanalsystem der Stadt. Auf Grund wiederkehrender Überschwemmungsschäden in dem verrohrten Bereich des Bachbereich ist seitens der Stadt beabsichtigt, einen Ausbau des Breder Baches zu realisieren.

Nach dem Gewässerentwicklungskonzept des Umwelt Institutes Höxter wird der Breder Bach wie folgt beschrieben: begradigt, überwiegend mit Gehölzen bestanden, nährstoffreich, Hochstauden viele Brennesseln. Die Gewässerstrukturgüte ist merklich bis stark geschädigt.

Stehende Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Beseitigung des Niederschlagswasser erfolgte bisher durch die städtische Mischwasserkanalisation.

Auf Grund der geringen bis mittleren Wasserdurchlässigkeit kann eine dezentrale Versickerung der Niederschläge auf den Grundstücken nicht verlangt werden.

Bewertung:

Das Plangebiet ist weitestgehend bebaut. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird für das Schutzgut Wasser gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan eine Verbesserung erreicht, da eine Verrohrung des Breder Baches im Plangebiet nicht erfolgt. Gleichzeitig ist eine Bebauung in bisher vorgesehenen Baufeldern nicht möglich. So wird dem Hochwasserschutz Rechnung getragen.

2.1.5 Schutzgüter Klima / Luft

Im Falle der Bebauung von Stadt- und Landschaftsräumen sind Umweltauswirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten.

Der Stadtentwicklungsplan, Teilplan Klima, der Stadt Bad Salzuflen von 1993 weist für das gesamte Plangebiet ein Stadtrandklima im Hangbereich mit Veränderung der natürlichen Klimaverhältnisse durch den Versiegelungsgrad insbesondere im Kern der Siedlungsbereiche aus; in den Randzonen starker Einfluss der angrenzenden Klimatope.

Speziell kommt es zu erhöhten Lufttemperaturen im Vergleich zum Freiland insbesondere während der ersten Nachthälfte. Häufig entsteht aber auch eine positive Beeinflussung durch Kaltluftzufuhr aus angrenzenden Freilandklimatopen.

Bewertung:

Durch die geplante Teilaufhebung werden Bau- und Verkehrsflächen reduziert. Durch den Erhalt der privaten Grünflächen (Erhalt der Verdunstung) ist gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan eine Verbesserung des Klima und der Luft verbunden..

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet am Siedlungsrand von Schötmar ist überwiegend bebaut und verfügt im Innenbereich über eine größere private Grünfläche. Innerhalb der Wohngebiete sind einige Gärten als strukturreich einzustufen. Innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft befinden sich eine Wiese/Weide und eine alte Obstwiese.

Das Gebiet wird durchquert von einem Fließgewässer.

Bewertung:

Der Verzicht auf die Bauflächen und Erschließungsstraße im Innenbereich des Plangebietes sowie der Erhalt des Breder Baches wirken sich positiv auf die vorhandenen Wohngebiete und das Landschaftsbild aus.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstige Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Das Plangebiet umfasst allgemeine und reine Wohngebiete sowie Flächen für die Landwirtschaft. Geringfügige maßvolle Erweiterungen in den Wohngebieten und innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft werden die städtebauliche Bedeutung in diesem Siedlungsrandgebiet nicht beeinflussen. Baudenkmale sind nicht vorhanden und Bodendenkmale liegen nach bisherigem Kenntnisstand nicht vor.

Bewertung:

Die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Planung nicht berührt.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Kultur- und Sachgütern sind in dem bereits überwiegend bebauten Bereich jedoch nicht zu erwarten.

2.1.9 Zusammenfassung der umwelterheblichen Auswirkungen

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0204 und die dadurch ermöglichten bzw. verursachten Maßnahmen baulicher und sonstiger Art beeinträchtigen Potenziale der Schutzgüter in unterschiedlicher Intensität.

Die Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen erfolgt in einer vierstufigen Skala:

*** sehr erheblich, ** erheblich, * weniger erheblich, - nicht erheblich

Schutzgüter	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
-------------	--------------------	---------------

Mensch	Mögliche bauliche Erweiterungen können während der Maßnahmen zu geringen Lärm- und Staubmissionen führen.	*
Pflanzen und Tiere	Der rechtskräftige Bebauungsplan ermöglicht eine höhere Versiegelung. Durch die geplante Teilaufhebung wird der Versiegelungsgrad gesenkt. Die privaten Grünflächen bleiben erhalten	-
Boden	Durch die geplante Teilaufhebung werden Bauflächen zurückgenommen, die Versiegelung erheblich reduziert.	-
Wasser	Eine Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung erfolgt i.d.R. ausschließlich während der Bauphase im Bodenabtragungsbereichen. Durch optimales Baustellenmanagement können die Beeinträchtigungen minimiert werden.	*
Klima/Luft	Durch die geplante Teilaufhebung werden Bau- und Verkehrsflächen reduziert. Durch den Erhalt der privaten Grünflächen (Erhalt der Verdunstung) ist gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan eine Verbesserung des Klima und der Luft verbunden.	*
Landschaft	Der Verzicht auf die Bauflächen und Erschließungsstraße im Innenbereich des Plangebietes sowie der Erhalt des Breder Baches wirken sich positiv auf die vorhandenen Wohngebiete und das Landschaftsbild aus.	*
Kultur- und Sachgüter	Nach der zulässigen Belastung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan, Wohnnutzungen / Erschließungsstraße, ist durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes nur mit unerheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter auszugehen.	-
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.	-

2.2 Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist der rechtskräftige Bebauungsplan 0204 „Lehmkuhle/Paulinenstraße“ anzuwenden. Danach würde eine zusätzliche Erschließungsstraße mit einer zusätzlichen Bebauung entstehen und der Breder Bach verrohrt werden. Das hätte in geringfügigem Umfang negative Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Klima, Luft und Landschaft. Hierauf ist bereits in der vorangegangenen Schutzgutbetrachtung eingegangen worden.

Durch den Erhalt der vorhandenen privaten Grünflächen und des Breder Baches als offenes Gewässer ist langfristig davon auszugehen, den vorhandenen stabilen Umweltzustand zu erhalten.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

2.3.1 Aufarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Aufgrund von § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch die Planung zu erwartende Eingriffe in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Für den aufzuhebenden Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 0204 „Lehmkuhle/Paulinenstraße“ bestehen Baurechte seit 1966. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird auf die Verrohrung des Breder Baches, die Realisierung einer Erschließungsstraße und auf Wohnbauflächen im Innenbereich des Plangebietes verzichtet.

Durch diese planerische Entscheidung kann der vorhandene ökologisch wertvolle Innenbereich erhalten bleiben.

Da es sich gegenüber dem derzeitigen Planungsrecht für das Plangebiet durch die beabsichtigte Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0204 um eine ökologische Aufwertung handelt, ist eine Bilanzierung der Bestands- und Planungssituation nicht erforderlich.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten scheiden aus, da es sich um eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0204 handelt, die eine Reduzierung von Bau- und Erschließungsflächen beinhaltet und positive Auswirkungen auf die Schutzgüter hat.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind keine Gutachten oder andere technische Verfahren seitens der Stadt Bad Salzuflen in Auftrag gegeben worden.

Die Umweltbelange werden insbesondere unter Auswertung der vorliegenden Fachplanungen und Untersuchungen erfasst und gewichtet. Darüber hinaus wurden die im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und in den Umweltbericht eingearbeitet.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach dem Umweltbericht sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß § 4c BauGB ist daher entbehrlich.

Die negativen Umweltauswirkungen werden zum einen durch die zuständigen Fachabteilungen der Stadtverwaltung und zum anderen durch die zuständigen Umweltfachbehörden, wie die zuständigen Fachbehörden auf der Ebene der Kreisverwaltung Lippe und der Bezirksregierung Detmold, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung überwacht.

Besondere Maßnahmen zur nachträglichen Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die über die bereits bestehenden Instrumente und rechtlichen Vorgaben hinausgehen, sind nicht vorgesehen.

3.3 Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 0204 „Lehmkuhle/Paulinenstraße“, Ortsteil Schötmar ist seit 1966 rechtskräftig. Das nördliche Plangebiet wird durch ein offenes Fließgewässer Breder Bach durchquert. Der Bebauungsplan weist im Innenbereich zwischen Heldmanstraße und Paulinenstraße Bauflächen aus mit einer Erschließungsstraße von der Heldmanstraße, die eine Verrohrung des Breder Baches in diesem Bereich vorsieht.

Der Breder Bach soll entgegen der Planung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 0204 als offenes Gewässer erhalten bleiben. Der Erhalt des Breder Baches bedingt den Wegfall der Erschließungsstraße und die Bauflächen südlich des Baches.

Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 0204 ist die planungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ für die bebauten Wohngebiete und nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ für die Flächen für die Landwirtschaft gegeben. Die durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes ermöglichten bzw. verursachten Maßnahmen baulicher und sonstiger Art beeinträchtigen keine Potentiale der Schutzgüter.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Kultur- und Sachgütern sind in dem bereits bebauten Bereich ebenfalls nicht zu erwarten.

Insgesamt sind keine negativen Auswirkungen auf den Umweltzustand und die Schutzgüter gegenüber dem geltenden Planungsrecht des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 0204 „Lehmkuhle/Paulinenstraße“ zu erwarten.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der Ziele der Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht.

Bad Salzuflen, den 25.05.2009